

Wintersemester 2021/2022

Probeklausur Vertragliche Schuldverhältnisse (20.12.2021)

Bearbeitungszeit: 90 Min.

D ist Eigentümer eines Hauses, das er im Jahr 2020 umfassend sanieren ließ. Mit der Herstellung der Fensterfronten hatte D den Schreiner C beauftragt: Er sollte die im planerischen Entwurf vorgesehenen Fenster – mit pulverbeschichteten Aluminium-Außenschalen ausgestattete Holzfenster – in seiner Werkstatt herstellen und sie im Haus des D installieren (Preis und Marktwert: 35.000 €).

Zur Beschaffung des Materials für die Aluminiumschalen begab sich C im Juli 2020 zu dem von B betriebenen Fachgroßhandel für Baubedarf, bei dem u.a. handelsübliche Stangenware, Werkzeuge, Maschinen, Farben und Tapeten angeboten werden. Dem C wurde dort eine Preisliste der bei B verfügbaren Aluminiumleisten vorgelegt, aus der er die in dem gewünschten Farbton beschichteten Leisten auswählte. Bei diesen handelte es sich um Standardware im Sortiment des B, die generell für den Einsatz bei der Konstruktion von aluminiumverkleideten Fensterrahmen bestimmt ist; im Bestellkatalog waren sie gelistet unter „Stangenware“ als „Profileiste Aluminium, pulverbeschichtet, Farbton RAL 9007“. Ob B die Ware bereits lagernd hatte bzw. ob und ggf. von wem B sie noch beschaffen oder gar erst herstellen lassen musste – davon machte C sich keinerlei Vorstellung. Der von C bezahlte Preis betrug 9.000 €.

Tatsächlich hatte B die Aluminiumleisten bei Vertragsschluss in unbeschichtetem Zustand auf Lager. Zur Herstellung der Pulverbeschichtung überließ B die Leisten dem A, der sie in seinem Pulverbeschichtungsbetrieb bearbeitete. Anschließend brachte A sie dem B zurück, der sie seinerseits dem C aushändigte. Leisten und Beschichtung hatten B insgesamt 8.500 € gekostet. C schnitt die von A beschichteten Leisten zu, setzte sie zu Rahmenschalen zusammen und montierte sie auf die von ihm gefertigten Holzfenster. Die fertigen Fenster verbrachte C anschließend im August 2020 zur Baustelle des D und baute sie dort plangemäß ein. D begutachtete die fertigen Fenster und akzeptierte sie als im Wesentlichen vertragsgemäß.

Im Januar 2021 kam es bei den Fenstern zu Lackabplatzungen. Deren Ursache war die mangelhafte Beschichtung des Aluminiums: A hatte versehentlich ungeeignete Materialien zur Oberflächenvorbehandlung verwendet; auf Kurz oder Lang würde sich die Beschichtung an allen Rahmen ablösen, wodurch die Fenster insgesamt funktionsuntauglich würden. Der zugrundeliegende Fehler war weder für B noch für C (noch für D) erkennbar gewesen. Eine Nachbehandlung an den eingebauten Fenstern ist unmöglich, die Aluminiumprofile mussten komplett ersetzt werden; die schlecht beschichteten Profile sind irreparabel und wertlos. D verlangte von C Mangelbeseitigung durch Erneuerung der Rahmenschalen an allen Fenstern. C forderte den B daraufhin zur Nachlieferung mangelfreier Profilleisten auf. Der verweigerte indessen definitiv und mit Nachdruck jedes Entgegenkommen, da er sich für nicht verantwortlich hielt – der Fehler sei nicht der seine, sondern der des A.

C beschaffte sich daher bei einem anderen Anbieter neue, richtig beschichtete Aluminiumprofile für 10.000 €; dieser Preis entspricht dem Wert der Ware auf dem für C zugänglichen Markt. Die alten Fenster baute er aus (Kosten: 12.000 €), ersetzte die mangelhaften durch die neuen Profile und baute die Fenster sodann wieder ein (Einbaukosten: 8.000 €). Nachdem er die Arbeiten vorgenommen hat, verlangt C von B Ersatz sämtlicher Kosten, die ihm durch die mangelhaften Aluminiumprofile entstanden sind, insgesamt 30.000 €. Dieser verweigert jegliche Zahlung und meint, angesichts des Preises sei die Forderung des C völlig unverhältnismäßig, ja geradezu absurd überhöht.

Hat C gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 30.000 € aufgrund der mangelhaften Aluminiumprofile?

In einem umfassenden Gutachten ist auf sämtliche im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen, notfalls ergänzend und hilfsweise.

Bearbeiterhinweis: Es ist allein das ab dem 01.01.2022 geltende Recht zugrunde zu legen (ohne Rücksicht auf die Übergangsregelung in Art. 229 § 58 EGBGB). Dabei ist davon auszugehen, dass die §§ 650a bis 650o BGB keine für die Lösung des Falles relevanten Regelungen enthalten; diese Normen sind bei der Bearbeitung komplett außer Betracht zu lassen.